



Anlage zum Kundenantrag Aral Card

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Aral Card mit der Kennzeichnung ROUTEX (AGB)

1. Vertragsparteien / Antrag / AGB

- a) Die Aral Aktiengesellschaft, Wittener Straße 45 in 44789 Bochum (nachfolgend „**Aral**“ genannt), und die International Card Centre Limited, Chertsey Road, Sunbury on Thames, Middlesex TW16 7BP, United Kingdom (nachfolgend „**ICC**“ genannt, Aral und ICC nachfolgend „**Aussteller**“ genannt, beides Konzerngesellschaften der BP plc, London), sind über die internationale BP-Gruppe mit anderen Mineralölunternehmen, die Tankstellen betreiben, dem ROUTEX-Verbund angeschlossen. Ziel dieses Verbundes ist es, den Kartenkunden der angeschlossenen Gesellschaften gegen Vorlage einer Tankkarte in weiten Teilen Europas die Lieferung von bestimmten Waren (z. B. Kraft- und Schmierstoffe, Shopwaren) und die Entgegennahme von bestimmten Leistungen (z. B. Straßenbenutzungsgebühren, LKW-Pannendienstleistungen), nachstehend insgesamt „**Leistungen**“ genannt, insbesondere an Tankstellen der ROUTEX-Partner (Agip, BP, OMV, Statoil) und Service-Stationen sowie Leistungen sonstiger Partner innerhalb und außerhalb des ROUTEX-Verbunds (nachfolgend insgesamt „**Vertragspartner**“, die einzelne leistungserbringende Stelle auch „**Akzeptanzstelle**“ genannt) zu ermöglichen. Hierzu gibt Aral eine Tankkarte mit der Kennzeichnung ROUTEX (nachfolgend „**Aral Card**“ genannt) heraus, mit der solche Lieferungen und Leistungen abgerufen werden können.
- b) Mit Übermittlung seines Antrags auf Nutzung der Aral Card erkennt der Antragssteller (nachfolgend „**Kartenkunde**“ genannt) die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen werden für die Aussteller nur insoweit verbindlich, als die Aussteller sie im Einzelfall schriftlich anerkennen.
- c) Vertragspartei für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages an Aral und BP Tankstellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Aral, wo immer dies rechtlich zulässig und nach den Vereinbarungen zwischen Aral und ihren Vertragspartnern möglich (z. B. im Agenturgeschäft bei dem Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen) ist. Sofern der Kartenkunde Leistungen der ROUTEX-Partner oder einer Gesellschaft der BP-Gruppe im Ausland in Anspruch nimmt, ist ICC Vertragspartei. Ansonsten erbringen die Akzeptanzstellen die Leistungen (z. B. Shopwaren und Wagenwäschen) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie zu deren Bedingungen.
- d) Die Aussteller übersenden nach Annahme des entsprechenden Antrags die je nach Wunsch des Kartenkunden personen- oder fahrzeugbezogene Aral Card an die im Antrag angegebene Anschrift. Die Aral Card bleibt Eigentum der Aussteller. Sie ist nicht übertragbar und darf nur durch den oder die vom Kartenkunden vorgesehenen Nutzer (nachfolgend „**Karteninhaber**“ genannt) personen- oder fahrzeugbezogen verwendet werden.
- e) Anlässlich der Übersendung der Aral Card werden die Aussteller dem Kartenkunden die persönliche Geheimzahl der jeweiligen Aral Card (nachfolgend „**PIN**“ genannt) mit separatem Schreiben bekannt geben, sofern es sich nicht um einen Firmen- oder Wunsch-PIN handelt. Bei der Übersendung von Ersatz- bzw. Folgekarten erfolgt keine gesonderte Mitteilung.

2. Leistungsumfang / Preise

- a) Die Aral Card berechtigt den Kartenkunden, entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bei den Akzeptanzstellen im In- und/ oder Ausland Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine jeweils aktuelle Liste dieser Leistungen kann im Internet unter www.aral-business.de eingesehen oder bei Aral angefordert werden. Der jeweilige Karteninhaber gilt für die beantragten und entsprechend auf der Aral Card als Zahlungsberechtigte Leistungsstufen als vom Kartenkunden bevollmächtigt und berechtigt, Leistungen in Anspruch zu nehmen; bei fahrzeugbezogenen Karten jedoch nur für das auf der Aral Card vermerkte Fahrzeug. Leistungen erfolgen ausschließlich zu den am Verkaufstag geltenden Preisen der jeweiligen Akzeptanzstelle.

- b) Ein Leistungszwang der Aussteller oder ihrer Vertragspartner sowie der einzelnen Akzeptanzstellen besteht nicht. Insbesondere können auch keine Ansprüche bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten und/ oder bei Änderung des Netzes der Vertragspartner geltend gemacht werden. Die Aussteller sind berechtigt, den Leistungsumfang unter diesem Vertrag einschließlich der angebotenen Zusatzleistungen jederzeit gemäß § 315 BGB zu ändern oder zu ergänzen, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Mitteilung an den Kartenkunden im Einzelfall bedarf.
- c) Die Aussteller behalten sich weiter das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Leistung abzulehnen bzw. durch die Vertragspartner ablehnen zu lassen, wenn diese – einzeln oder im Zusammenhang mit vorerbrachten und noch nicht abgerechneten Leistungen – ein vereinbartes Limit oder einen Umfang übersteigt, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Aral Card auf Basis dieser AGB regelmäßig erreicht werden kann.
- d) Für die von den Ausstellern erbrachten Leistungen berechnen diese dem Kartenkunden ggf. ein angemessenes Entgelt gem. § 315 BGB im Sinne einer Servicegebühr. Die Höhe dieser Gebühren ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, die im Internet unter www.aral-business.de eingesehen oder bei Aral angefordert werden kann.

3. Aral Card Kundencenter

- a) Die Aussteller bieten dem Kartenkunden auf Wunsch einen online-Zugang zu seinen Analyse- und/ oder Abrechnungsdaten sowie zur Verwaltung weiterer Daten über einen geschützten Bereich im Internet, dem Aral Card Kundencenter (nachfolgend „**Kundencenter**“ genannt). Im Kundencenter stehen dem Kartenkunden neben dem Kartenmanagement verschiedene Funktionen zur Verfügung. Die Funktionen des Kartenmanagement, die eine Transaktion durch den Kartenkunden auslösen (z. B. Bestellung von Aral Cards, Kartenlöschungen und -sperrungen usw.), sind zusätzlich durch einen E-PIN geschützt. Der für den Zugang zum Kundencenter notwendige Nutzernamen und das Kennwort und der zum Durchführen von Kundencenter basierenden Transaktionen notwendige E-PIN werden automatisch generiert und durch einen PIN-Brief dem Kartenkunden zur Verfügung gestellt. Neben kostenlosen Kundencenter-Dienstleistungen existieren weitere gebührenpflichtige Services, die nach gesonderter Bestellung genutzt werden können.
- b) Der Nutzung des Kundencenters liegen die der Webseite www.aral-business.de zu entnehmende „Nutzungsbedingungen für das Aral Card Kundencenter“ zugrunde, die auch Bestandteil dieser AGB sind.
- c) Mit Beendigung des Aral Card Vertrages endet zugleich das Recht zur Nutzung des Kundencenters.

4. Legitimation des Karteninhabers bei Nutzung der Aral Card

Der Kartenkunde verpflichtet sich, bei der jeweiligen Akzeptanzstelle aufzufordern und vor der Inanspruchnahme von Leistungen die Aral Card zu präsentieren. Die Akzeptanzstellen und ihr Personal sind nicht weiter verpflichtet, die Berechtigung desjenigen, der eine Aral Card vorlegt, weiter zu prüfen, wenn diese Person sich insbesondere (i) durch die Eingabe der korrekten PIN oder (ii) durch eine mit der auf der Rückseite der Aral Card geleisteten Unterschrift übereinstimmende Unterschrift oder (iii) durch Vorzeigen des Kfz-Scheines für das auf der Vorderseite der Aral Card aufprägte amtliche Kennzeichen legitimiert hat. Leistungen gelten als erbracht und durch den Karteninhaber namens und in Auftrag des Kartenkunden anerkannt, auch in Höhe des ausgewiesenen Betrages, wenn mindestens eine der unter (i) bis (iii) aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

5. Sorgfaltspflichten des Kartenkunden und des Karteninhabers

Der Kartenkunde und der Karteninhaber werden die Aral Card mit besonderer Sorgfalt aufbewahren und verwenden, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere gilt:

- a) Unterschrift:** Der Kartenkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person unverzüglich die Aral Card an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Bei fahrzeugbezogenen Aral Card muss das Unterschriftsfeld mit dem polizeilichen Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs ausgefüllt werden.
- b) Geheimhaltung der PIN, der E-PIN und des Kennworts:** Der Kartenkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die vom Karteninhaber vorgesehene Person Kenntnis von der PIN und dem Kennwort erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Aral Card vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Aral Card aufbewahrt werden. Dem Kartenkunden ist bekannt, dass jeder, der im Besitz der Aral Card ist und die PIN bzw. – was die Nutzung des Kundencenter anbelangt – E-PIN nebst Kennwort kennt, Leistungen der Vertragspartner zu Lasten des Kartenkunden in Anspruch nehmen kann (siehe Ziffer 4 Satz 2 lit. i). Bei dreifacher falscher PIN-Eingabe ist eine Inanspruchnahme einer Leistung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen
- c) Verwendung der Karte:** Der Kartenkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Karteninhaber bei Verwendung der Aral Card alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN durch Unbefugte zu verhindern.
- d) Kartenverlust / Diebstahl / missbräuchliche Nutzung / Ausspähen:** Der Kartenkunde verpflichtet sich, jeden Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Aral Card unverzüglich den Ausstellern bekannt zu geben und die Sperrung der Aral Card zu veranlassen. Die Anzeige hat über das Kundencenter zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige schriftlich per Fax an: Aral Aktiengesellschaft, Aral Card Service, 44776 Bochum, Fax: +49 (0) 234 - 315 - 2774 zu erfolgen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Aral Card oder Anlass zu der Annahme besteht, dass Unbefugte, z.B. durch Ausspähen der PIN, Kenntnis von der PIN erlangt haben. Wird die Aral Card gestohlen oder missbräuchlich verwendet, hat der Kartenkunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten, eine Kopie der Anzeige an Aral weiterzuleiten und Aral über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Unter missbräuchlicher Nutzung im vorstehenden Sinne sind auch solche Transaktionen zu verstehen, die mit einer gefälschten Aral Card vorgenommen werden.
- e) Löschung/ Entwertung/ Unbrauchbarmachung:** Vom Kartenkunden zur Löschung gemeldete Aral Cards, nach Verlust wieder gefundene oder anderweitig zu entwertende Aral Cards sind durch Einschneiden des Magnetstreifen unbrauchbar zu machen und an die o. a. Adresse zu senden. Sie dürfen nach der Löschmeldung nicht mehr eingesetzt werden. Im Falle der Nichtrücksendung erfolgt keine gesonderte Sperrung. Die Aussteller gehen in diesem Fall von einer endgültigen Vernichtung der unbrauchbar gemachten Aral Card durch den Kartenkunden aus. Für den Fall, dass die Aussteller eine Ersatz-Aral Card auszustellen haben, wird dem Kartenkunden hierfür ein Betrag berechnet, der sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt.

6. Abrechnung / Abbuchungsverfahren

- a) Mit der Unterzeichnung des Belastungsbeleges oder Eingabe der PIN durch den Karteninhaber ermächtigt der Kartenkunde die Aussteller unwiderruflich, ihre Forderungen im eigenen Namen, die des jeweiligen Vertragspartners oder der Akzeptanzstelle in deren Namen einzuziehen oder die Forderung zu erwerben und im eigenen Namen einzuziehen und dabei jeweils etwa entstandene Leistungsentgelte oder Kosten in Rechnung zu stellen.
- b) Bei der Begleichung von Gebühren, die nach dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit schweren Nutzfahrzeugen erhoben werden oder gleich oder ähnlich gearteten Gebühren im europäischen Ausland (LKW-Straßen- und/ oder LKW-Autobahnmaut, nachfolgend „Maut“ genannt), beauftragt der Kartenkunde die Aussteller, in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm geschuldeten Gebühren an die Betreiber der Maut abzuführen. Die Ansprüche auf Vorschuss und Aufwendungsersatz gegen den Kartenkunden werden die Aussteller vom Betreiber der Maut erwerben und dem Kartenkunden in Form der Abrechnung weiterbelasten. Die Aussteller übernehmen keine Haftung für schuldhaftes Verhalten des Betreibers der Maut, insbesondere für Fehler bei der Datenübermittlung. Fehlerhafte Datenübermittlung durch den Betreiber der Maut entbindet den Kartenkunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Ausstellern. Der Kartenkunde ermächtigt die Aussteller, Daten und Informationen im Rahmen des Mautservice an die Betreiberfirma der Maut und weiteren bei der

Mautabrechnung involvierten Parteien weiterzuleiten, Daten und Informationen zu erhalten und zu verwerten. Die Aussteller behalten sich im Hinblick auf die Abrechnung der Maut vor, die Zusage zur Abrechnung der Maut zurückzuziehen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der Kartenkunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- c) Sämtliche Forderungen werden dem Kartenkunden in den vereinbarten Zeitabständen in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Der Kartenkunde vereinbart mit den Ausstellern das Abbuchungsauftragsverfahren und erteilt seiner Bank mittels des hierfür vorgesehenen Aral Card Formulare den Auftrag, bei Fälligkeit die von den Ausstellern vorgelegten Lastschriften einzulösen. Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d) Die Rechnung der Aussteller gilt als anerkannt, sofern ihr nicht binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung schriftlich widersprochen wird, dies jedoch entbindet ausdrücklich nicht von der Zahlungsverpflichtung. Die Rechnung ist in Euro auszugleichen. Belastungen in anderen Währungen als Euro werden in Euro umgerechnet, zzgl. 1 % Umrechnungsgebühr. Die Umrechnung erfolgt an dem Tag, an dem die Transaktion in der Verrechnungszentrale ankommt, zu dem von der London Financial Times veröffentlichten Tagesschlussmittelkurs (London Financial Times Closing mid-point) von der entsprechenden Landeswährung in Euro, soweit nicht die Aussteller nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB andere Währungen (z.B. US-Dollar oder Euro) als Transaktionswährungen assoziieren. Die Aussteller behalten sich Änderungen des obigen Verfahrens vor, wenn diese technisch bedingt sind.

7. Sicherheiten/Eigentumsvorbehalt/Ausschluss

- a) Die Aussteller sind berechtigt, vom Kartenkunden angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder Abschlagszahlungen zu fordern. Als Sicherheit ist nach Wahl des Kartenkunden oder nach billigem Ermessen der Aral gemäß § 315 BGB entweder eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder eine durch Aral bestimmte Barkautions beizubringen. Dies gilt auch bei einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse des Kartenkunden, insbesondere bei Änderung der Rechtsform des Kartenkunden oder einer Bonitätsveränderung.
- b) Die Aussteller behalten sich das Eigentum an den von ihnen gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit Waren im Namen von Vertragspartnern oder unmittelbar durch Vertragspartner geliefert werden, wirkt der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des jeweiligen Vertragspartners. Im Falle der Nichtzahlung einzelner Forderungen aus diesem Vertrag oder bei einem dem Kartenkunden schriftlich bekannt gegebenen Ausschluss von der Belieferung werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

8. Reklamationen/Mängelhaftung

Mängel der erbrachten Leistungen, die bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung erkennbar sind (offenkundige Mängel), sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nicht offenkundige Mängel innerhalb einer Woche nach Entdeckung zu reklamieren. Soweit Leistungen im Namen der Aussteller erbracht worden sind (Ziffer 1 c), hat die Mängelrüge gegenüber den Ausstellern zu erfolgen bei gleichzeitiger Information der jeweiligen Akzeptanzstelle. Bei Leistungen der Vertragspartner oder der jeweiligen Akzeptanzstelle (Ziffer 1 c) sind die Reklamationen ausschließlich bei der Akzeptanzstelle oder unmittelbar bei dem jeweiligen Vertragspartner geltend zu machen. Die Aussteller haften insoweit nicht für die Leistungen der Vertragspartner und ihrer Akzeptanzstellen. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber dem jeweiligen Aussteller rechtskräftig festgestellt sind.

9. Haftung der Aussteller

Die Aussteller haften – insbesondere bei im Ausland von ihnen erbrachten Leistungen oder gelieferten Waren – nicht für die Möglichkeit, die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zurückzuerhalten oder als Vorsteuer absetzen zu können. Die Haftung der Aussteller ist außer in Fällen der (i) schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und (iii) des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder

eines Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Im Falle von (iii) ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Unter denselben Voraussetzungen ist die eigene Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der Aussteller und der Vertragspartner gegenüber dem Kartenkunden ausgeschlossen. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die jeweiligen Betreiber und Mitarbeiter der jeweiligen Akzeptanzstellen; soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter der jeweiligen Akzeptanzstellen handelt, gelten diese als einfache Erfüllungsgehilfen. Der Umfang der Haftung der Aussteller, ihrer Vertragspartner und Akzeptanzstellen ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

10. Haftung bei missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung

Im Falle eines Diebstahls, Verlusts oder sonstigem Abhandenkommens sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung einer Aral Card, ist der Kartenkunde verpflichtet, Aral unverzüglich gem. Ziffer 5 d) zu informieren. Die Aussteller übernehmen die Haftung für alle Schäden, die aus einer unbefugten oder missbräuchlichen Verwendung der Aral Card nach Ablauf einer Bearbeitungszeit von 24 Stunden ab Eingang der Sperrmeldung bei Aral entstehen, es sei denn, ein schuldhaftes Verhalten des Karteninhabers oder -kunden hat zur Entstehung des Schadens beigetragen. In diesem Fall bestimmt sich die Schadensverteilung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Karteninhabers oder -kunden sind Schäden in voller Höhe vom Kartenkunden zu tragen. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere bei einer Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 5 durch den Kartenkunden oder den Karteninhaber vor. Die Rechte der Aussteller gegenüber demjenigen, der die Aral Card unbefugt oder missbräuchlich verwendet, bleiben unberührt.

11. Meldepflichten

Der Kartenkunde ist verpflichtet, Veränderungen seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens und Veränderungen des Firmensitzes, Änderungen seiner Bankverbindung oder des amtlichen Kennzeichens des auf der Aral Card genannten Fahrzeugs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Personenbezogene Aral Cards sind bei Wegfall der Nutzungsberechtigung des Karteninhabers unverzüglich von diesem einzufordern und entwertet an Aral zurückzusenden, gleiches gilt für fahrzeugbezogene Aral Cards bei Stilllegung oder Verkauf des Fahrzeugs.

12. Vertragslaufzeit / Kündigung

Die Aral Card ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses bis zum letzten Tag des auf ihr eingetragten Verfallmonats gültig. Erneuerungskarten (Folgekarten) werden ohne Aufforderung übersandt, es sei denn, der Kartenkunde oder die Aussteller kündigen schriftlich das Vertragsverhältnis. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Als wichtiger Grund, der die Aussteller zur Kündigung berechtigt, gelten insbesondere Missbrauch, Rücklastschrift, Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten (drohender Vermögensverfall), nicht erbrachte Sicherheiten sowie grobe Verstöße gegen die den Kartenkunden unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffenden Verpflichtungen. Kündigen die Aussteller, verliert die Aral Card mit Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit. Der Kartenkunde ist verpflichtet, die ausgegebenen Karten unaufgefordert und unverzüglich nach Vertragsbeendigung an die von Aral bezeichnete Stelle zurückzusenden. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist er zur sofortigen Rückgabe sämtlicher Karten verpflichtet. Die Aussteller sind weiterhin berechtigt, im Falle einer außerordentlichen Kündigung die betroffenen Karten unmittelbar zu sperren. Sofern vom Kartenkunden eine Sicherheit gestellt wurde, wird diese frühestens 2 Monate nach Kartenrückgabe unaufgefordert freigegeben, sofern keine offenen Posten mehr bestehen. Eine Barkautions wird in diesem Fall an die bei den Ausstellern hinterlegte Bankverbindung überwiesen, bzw. eine Bürgschaft an die ausstellende Bank zurückgegeben.

13. Sperrlisten

Die Aussteller sind berechtigt, eine Aral Card, die bei der von den Ausstellern benannten Stelle als gesperrt gemeldet wurde, den Akzeptanzstellen in Sperrlisten bekannt zu geben. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Aral Card einzuziehen. Für Vermögensschäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Sperrlisten entstehen, haften die Aussteller nur bei grober Fahrlässigkeit.

14. Nutzungsuntersagung

Dem Kartenkunden und den Karteninhabern ist die weitere Nutzung der Aral Card untersagt, wenn (i) über das Vermögen des Kartenkunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Kartenkunde verpflichtet ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen zu beantragen; (ii) der Kartenkunde zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist; (iii) das Vertragsverhältnis zwischen Kartenkunde und den Ausstellern seine Beendigung gefunden hat; oder (iv) der Kartenkunde erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können. In diesen Fällen sind die Aussteller zur sofortigen Sperrung sämtlicher Aral Cards des Kartenkunden berechtigt.

15. Vertragsübertragung

Die Aussteller sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Konzerngesellschaft der BP plc. oder einen Dritten zu übertragen. Werden die Rechte und Pflichten auf einen Dritten übertragen, hat der Kartenkunde das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Vertragsübertragung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Übertragung zu kündigen.

16. Datenschutz

- a) Der Kartenkunde wird hiermit gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl bei den einzelnen Akzeptanzstellen als auch bei den Ausstellern und den Vertragspartnern, die am ROUTEX-Verbund teilnehmen, gespeichert werden.
- b) Die Aussteller sind berechtigt gem. § 29 Abs. 2 BDSG Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunftsteilen und Wirtschaftsinformationsdiensten einzuholen. Unabhängig davon werden den Auskunftsteilen nach näherer Maßgabe des BDSG auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens gemeldet.

17. Änderungen und Ergänzungen

Die Aussteller informieren die Kartenkunden über Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen durch schriftliche Benachrichtigung. Die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen stehen dem Kartenkunden im Internet unter www.aral-business.de zur Verfügung oder können bei Aral angefordert werden. Sie gelten vom Kartenkunden als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der schriftlichen Benachrichtigung der Aussteller über die Änderungen und Ergänzungen ein schriftlicher Widerspruch des Kartenkunden an die in Ziffer 5 d) genannte Adresse erfolgt. In der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung werden die Aussteller auf die vorstehend beschriebene Genehmigungswirkung hinweisen.

18. Unwirksamkeit

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Kartenkunden ist Bochum. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kartenkunde Vollkaufmann ist, Bochum; im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

20. Deutsches Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Ausstellern und dem Kartenkunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 sowie mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die auf die Anwendbarkeit eines anderen als des deutschen Rechts verweisen.

Stand: 03/2007